

VIII ZR 236/06 - Aufklärungspflichten des Verkäufers beim Verkauf einer Solarheizungsanlage zur Selbstmontage an Laien

Der Käufer eines Bausatzes für die Selbstmontage einer Solarheizungsanlage muss zwar nicht ausdrücklich darauf hingewiesen werden, dass die Montage der Solaranlage ein gewisses handwerkliches Geschick voraussetzt, denn dies versteht sich von selbst und ist dem verständigen Käufer daher bekannt. Der Käufer kann aber nicht damit rechnen, dass die Montageanweisung des Herstellers der Anlage Fachkenntnisse entsprechend einer abgeschlossenen Berufsausbildung im Gas-/Wasser-installationshandwerk fordert. Es liegt auf der Hand, dass dieser Umstand für einen Käufer, der die Solaranlage zur Selbstmontage erwirbt, von wesentlicher Bedeutung für den Vertragsschluss ist. Der Verkäufer muss den Käufer deshalb über einen solchen Hinweis des Herstellers in der Montageanweisung unterrichten.

Die Beklagten erwarben von der Klägerin auf einer Verbrauchermesse am 14. September 2003 eine Solarheizungsanlage als Komplettbausatz zur Selbstmontage für das Flachdach ihres Wohnhauses. Bei dem Verkaufsgespräch erklärten Mitarbeiter der Klägerin, die Anlage könne auch von Laien montiert werden; die Klägerin stelle umfangreiche Montage- und Verlegeanleitungen zur [Verfügung](#). Die den Beklagten später übergebene Montageanweisung des Herstellerunternehmens der Anlage enthält einleitend folgenden Hinweis: "Die in dieser Montageanweisung beschriebenen Tätigkeiten setzen Fachkenntnisse entsprechend einer abgeschlossenen Berufsausbildung im Gas-/Wasserinstallationshandwerk voraus." Die Beklagten erklärten gegenüber der Klägerin die Anfechtung des Kaufvertrags wegen arglistiger [Täuschung](#) und machten geltend, als Laien seien sie nicht in der Lage, die Solaranlage an ihrem Haus zu montieren.

Das Landgericht hat die im Wesentlichen auf [Zahlung](#) des Kaufpreises gerichtete Klage abgewiesen. Die Berufung der Klägerin hatte keinen Erfolg.

Der unter anderem für das Kaufrecht zuständige VIII. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat die vom Berufungsgericht zugelassene Revision der Klägerin zurückgewiesen. Das Berufungsgericht hat zwar keine ausreichenden Feststellungen getroffen, die die Annahme einer arglistigen [Täuschung](#) rechtfertigen. Die Mitarbeiter der Klägerin haben aber [fahrlässig](#) eine vorvertragliche Aufklärungspflicht verletzt. Der [Käufer](#) eines Bausatzes für die Selbstmontage einer Solarheizungsanlage muss zwar nicht ausdrücklich darauf hingewiesen werden, dass die Montage der Solaranlage ein gewisses handwerkliches Geschick voraussetzt, denn dies versteht sich von selbst und ist dem verständigen [Käufer](#) daher bekannt. Der [Käufer](#) kann aber nicht damit rechnen, dass die Montageanweisung des Herstellers der Anlage Fachkenntnisse entsprechend einer abgeschlossenen Berufsausbildung im Gas-/Wasser-installationshandwerk fordert. Es liegt auf der Hand, dass dieser Umstand für einen [Käufer](#), der die Solaranlage zur Selbstmontage erwirbt, von wesentlicher Bedeutung für den [Vertragsschluss](#) ist. Der [Verkäufer](#) muss den [Käufer](#) deshalb über einen solchen Hinweis des Herstellers in der Montageanweisung unterrichten. Auch wenn der [Verkäufer](#) selbst der Auffassung ist, dass die Montageanweisung in diesem Punkt [falsch](#) sei, muss er den [Käufer](#) auf einen solchen Hinweis des Herstellers aufmerksam machen.

BGH-Urteil vom 13. Juni 2007 - [VIII ZR 236/06](#); [BGH PM 69/2007](#)

Landgericht Schwerin - Urteil vom 13. Oktober 2005 – 4 O 382/04 ./.

OLG Rostock - Urteil vom 31. Juli 2006 – 3 U 160/05